



**Verzeychnus, was vermög des Heyligen Römischen Reichs
Müntzordnungen und Abschied vom 1559. 1566. unnd 1570
Jarn, für Silberin unnd Guldine Müntz Sorten, auch in
welchem Preiss und Werth die hinfüro zu geben zugelassen,
so vil deren inn der Statt Strassburg, und deren Oberkeit und
Gebiet gäng, gäb unnd genehm, und dagegen zu geben unnd
zu nemen verboten**

<https://hdl.handle.net/1874/10101>

Verzeychnus / was vermög
des Heyligen Römischen Reichs
Müntzordnungen vnd Abschied vom 1559. 1566.
vnd 1570 Jarn / für Silberin vnd Guldine Müntz
Sorten / Auch in welchem Preis vnd Werth die hinfür
zu nemen vnd zu geben zugelassen / So vil deren inn
der Statt Straßburg / vnd deren Oberkeit vnd
Gebiet gâng / gáb vnd genehm / vnd
dagegen zu geben vnd
zu nemen ver-
botten.

Straßburg.

M. D. LXXI.

Wolgende Sortten mö- gen außgezahlt/gegeben vnd em- pfangen werden.



Item die stuck/deren eins sechs-
zig kreützer thüt/vnd ein Reichsgul- *hexen gulde.*
diner genandt würt. *17 batzen*

Item die stuck/ deren eins dreissig kreützer gildet/
vnd ein halber Reichsguldiner genandt würt/ deren zwey
ein Reichsgulden thün.

Item die stuck/ deren eins zehen kreützer gilt/ vnd
sechseinen Reichsgulden thün.

Item die stuck/deren eines zwey kreützer gildet/vnd
dreissig einen Reichsgulden thün.

Item die stuck/ deren eins ein kreützer gildet/ vnd
sechzig einen Reichsgulden thün.

Welche jetztbestimpte Fünff Sortten des Reichs ge-
meine Münze genandt werden/vnd auff jedem stuck sein
werth mit der ziffer/nemlich/auff dem Reichsguldener 60.
Auff dem halben Reichsguldener 30. Auff den zehen kreü-
zerer 10. Auff den zweyen kreützerer 2. Vnd auff den ein-
zigen kreützern 1 gesetzet ist.

Item alle güte vnd inn dem Heyligen Römischen
Reich/vermög der Münzordnung gemünzte ganze/hal-
be/vñ vierthel Thaler/Soll ein jeder ganzer für Sechzig *17 batzen*
acht kreützer/ Ein halber vmb Dreissig vier kreützer/
Vnd ein vierthel vmb Sibenzehen kreützer / vnd nicht
höher/aufgezahlt/gegeben vnd empfangen werden/ Vn-

der welchen Thalern alle hernach specificierte Sortten mit begriffen / sonder vermög obangererter Münzordnung vnd abschied verbotten sein sollen.

Item die Silberin / groß vnd kleine Landtmünzen / so im Reich Teütscher Nation / durch die Kreysß vnd Landtschafften zu ihres bezircks gebrauch / vermög der Münzordnung geschlagen / Sollen in dem werth darauff sie geschlagen / vnd nicht höher gegeben vnd genommen werden / Als nemlich.

^{18 b 93?}
^{9 rat} Item die stuck / so man auch Reichsguldiner nennet / deren eins zwen vnd sibenzig Kreützer thüt.

Item die stuck / so man halbe Reichsguldiner nennet / deren eins sechs vnd dreissig Kreützer thüt.

Item die stuck / deren eins zwentzig Kreützer thüt.

Item die stuck / deren eins zwölff Kreützer thüt.

Item die Sächsische Schreckenberger / so zehen Kreützer thün.

Item die stuck / deren eins sechs Kreützer thüt.

Item die stuck / deren eins drey Kreützer thüt.

Item alle Alte ganze vnd halbe Bazzen.

Item alle Strasburger Münz.

Item Gülchische Schnaphän / soll einer gegeben vnd genommen werden / vmb eylff Kreützer.

Item Gelderische Schnaphän / mit GELD. einer vmb dreyzehen Kreützer. *1. d. 2. seit 9 rat, 10 rat*

Item Lüttichische Schnaphän / mit einem Hundt / einer vmb dreyzehen Kreützer.

Item

Item Würzburger / Wirtenberger / vnd Bademisch
Schilling / deren stuck acht vnd zwentzig sechzig Kreützer
gelten / deren jedes stuck mit der Ziffer 28 gezeychnet.

Guldine Reichs Münzen.

Item die Reinschen / vnd den selbigen ebenmessige
Goltgülden / so im Reich Teütscher Nation geschlagen /
Soll ein jeder gegeben vnd genommen werden / vnd nicht
höher / dann für vnd vmb sibenzig fünff Kreützer.

Item die Reichs Ducaten / so im Reich gemünzet
werden / sollen nicht höher / dann vmb hundert vnd vier
Kreützer aufgegeben vnd genommen werden / Aber näher
her vnd geringer zugeben vnd züempfangen erlaubet sein.

Nota 8 kreützer / vnd 7 kreützer / baze 24 / 2 kreützer. pijs wert

Frembde vnd auß- lendische Guldine Münzen.

Doppel Ducaten:

Alle Hispanische / als
Castilier /
Aragonische /
Valenzier /
Nauarische /
Sicilische /
Mayländische /
Französische /

für zwey hundert
vnd vier Kreützer.

Einfache Ducaten.

Alle Hispanische/ als
Castilier/
Valenzer/
Aragonische/
Neapolitaner/
Münsterbergische/
Polnische/
Genueser/
Venedische/
Bäpftische/
Bonomier/
Bischoff zu Preßlaw/
Statt Preßlaw/
Lignitzer/
Weydische/
Glazer/
Florentiner/ vnd
Maylendische.

Sür ein hundert/ vnd
zwen Kreützer. *fm 2k 4A 5brass*

Die Salzburgischen/ für ein hundert/ vnd ein Kreützer. *2k 4A 198*

Einfache Ducaten.

Augsburgische/
Kauffbeürische/
Hamburgische/
Lübeckische/

Sür ein hundert Kreützer. *fm 2k 3A 1*

Die Portugaleser mit dem kurzen Creütz/ für sechs
vnd neunzig Kreützer. *fm 2k 2A*

Die Portugaleser mit dem hohen Creütz / für fünfß
vnd neunzig Kreützer. *fm 2k 1A*

Cronen.

Burgundier/oder
Niderlendische/
Französische/

} Sonnen Cronen/ für drey vnd
neünzig Kreützer. *form 2 1/2 1/2 1/2 1/2*

Cronen.

Alle Hispanische/
Castilier/
Valentier/
Nauarische/
Maylendische/
Sicilier/
Genueser/
Bäpftische/

} Für ein vnd neünzig Kreützer. *form 3 1/2 1/2 1/2 1/2*

Hernach beschribene Sil

berin Münzsortten sollen hinfüro/ krafft ob
angeregter Münzordnungen vnd Abschied zu geben
vnd zu empfaben gänglich verboten sein.

Thaler/so im Reich gemünzter.



Dem Graue Albrechts von
Mansfelds / haben auff einer seiten
ein Reittenden Sanct Georgen mit
der vmbchrift. MON. ARG. CO.
DO. ALBERT. DE MANS-
FELD. Auff der andern seitten das
Mansfeldische Wappen / mit der
vmbchrift / ALBERTVS CO. ET DO. IN MANS-
FELD.

Hertzog Albrechts von Meckelnburg/ auff der einen
seitten drey Helm/ darunder ein Zettel/ darinn die Schrift
üij

MON. NOVA GADEBVSS. Auff der andern seitten
die fünf Mechelburgische Wappen in einem Creütz/ da-
rüber ein Zettel/ in dem selben/ A. H. Z. M.

Halb Mechelburgische Thaler/ seind am gebräg den
jetz geschribenen ganz gleich.

Mechelburgische Orter / oder viertheil von Tha-
lern/ haben auff der einen seiten / eins Herzogen Brustbild
mit blossem Haupt/ vnd vmb schrifft ALBERT. G. DVX.
S. MEGA. T. POLE. G. Auff der anderen seiten/ vier
Wappen in einem Creütz/ vnd in der mitte des Creütz ein
Schilt ohne vmb schrifft.

Wirtembergisch Thaler / haben auff der einen seiten
eines Herzogen Brustbild/ vmb schrifft D. G. VL. DVX.
VVIRT. ET TECK. CO. MONBELL. Auff der an-
dern seiten das Wirtembergische Wappen / vmb schrifft.
DAGLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

Lüttichs Thaler / haben auff der einen seiten ein rei-
tenden Sanct Georgen in seinem Küris / haltend inn der
rechten hand ein Sper oder Schwerdt/ Auff der andern
seiten / die Osterreichische vnd Habsburgische Wappen/
quartiert / mit der vmb schrifft/ GEORGIUS AB AV-
STRIA DEI GRATIA EPS. LEODI. DVX. BVLL.
CO. LOSS.

Der Statt Hildesheim Thaler / Auff der einen seiten
ein Marienbild in der Sonnen / stehend auff einem halben
Monschein / Ist die vmb schrifft / MARIA MATER
DOMINI. Auff der andern seiten / ein Schilt vberzwerch
abgetheilt / Das vndertheil quartierungs weis inn vier
theil getheilt / Vnd im obern ein vordertheil eines Adlers
mit einem Kopff vnd außgebreitten flügeln / vber dem
Schilt ein H. Vmb schrifft. DAPACEM DOMINE CI-
VITATI HILDESE.

Brandenburgische Markische vierthel / oder Orter/
haben auff der ein seiten ein Brustbild / mit einem Scepter/
ymb

ymbſchriſt. IOAC. PRINC. ELEC. MARCH. BRAN.
Auff der andern ſeiten die Brandenburgiſchen Wappen/
ymbſchriſt. MONE. NOV. ARG. PRIN. ELECTO.
BR.

So dann werden folgende Silberin Münzſortten/ vermög mehr gerürter Abſchid/ für frembde vnd verbottene Münzen gehalten.

A Lem Schwediſch/ Denmarckiſche/ vnd Polniſche ganze/ vnd halbe Silberin ſtück / den Thaler an ihrer gröſſe gleich/ vnd ſonſt alle andere Schwediſche/ Denmarckiſche/ vnd Polniſche Münzen.

Item Dyz / Schweiz / Vnderwalden / Zürcher / Schaffhauſer / Sanct Gallen / Baſler vnd Solothurner Thaler / vnd alle andere der Eidtgenoſſen Silberin Münz.

Item alle Niderländiſche/ als nemlich/ Battenberger/ Newmäger / Thorische/ Horniſche/ Vianden/ Reckheymer/ Friessiſche/ Recheimiſche/ Gronsfeldiſche/ Herzenberger / ganze / halbe vnd vierthel Thaler/ vnd Silberin Münzen.

Item alle Lottringiſche Silberin Münzen.

Item alle Venediſche/ Bononier/ Pauliner/ Julier/ Ferrarer/ Mantuaner/ Mirandulaner/ Maylander/ Florentiner/ vnd ſonſt alle andere Italianiſche Silberin Münz.

Item alle Hispanische vnd Französische Silberin
Münz.

Item alle Silberin Münz / so in der Kön. Wür. zu
Hispanien ec. vnder Erblanden / vnd in andern der selbi-
gen zugehörigen Herrschafften geschlagen worden.

Item alle Preiussische Silberin Münz.

Item alle Englische Silberin Münz.